

Name, Vorname

30.3.2022

Datum

An die
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

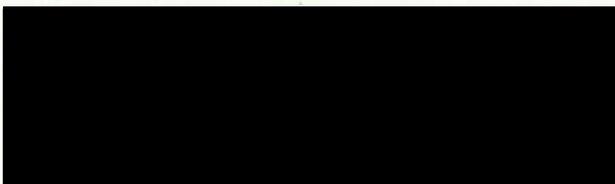
In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 071 ZR E

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs.....März 2021.....teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im MonatJuni 2022.....die Examensklausuren schreiben werde.



Az. 307 0 59117

Landgericht
Hamburg

Teilaneinnahms- und
Endurteil

✓
Im Namen des
Volks

In dem Rechtstreit

des Malte Krejer, Lichtenweg 17,
22951 Hamburg

- Kläger -

Vielhöf

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte
Dr. Bulhard & Kollegen, In der Plauen-
wiese 7, 22998 Hamburg

gegen

die Autohaus Poischtmann GmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer
Harm - Peter Poischtmann, Potosche-
allee 38, 22917 Hamburg

Vielhöf

- Beklagte -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwalt
Poischtmann, Unjeda, Nonius, Träger

straße 45, 22787 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg,
Zivilkammer 7 durch den Richter
am Landgericht Dr. Meyer als Einzel-
richter aufgrund der mündlichen
Verhandlung vom 13.7.2017 bei Recht
erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an
den Kläger 36.000 € nebst Zinsen in
Höhe von 5 Prozentpunkten über dem
Basiszinssatz seit dem 2.2.2017 zu
zahlen, Zug-um-Zug je nach Rückgabe
des PKW Golt VII GTI mit dem amt-
lichen Kennzeichen HT-UK 1311,
Fahrzeilkennnummer WVWZZZAUZEWO
39572.

2. Es wird festgestellt, dass
sich die Beklagte mit der
Annahme des Fahrwegs
in Annahmeverzug befindet.

3. Im Übrigen wird die Klage ab-
gewiesen.

4. Auf die Widerklage hin wird der
Kläger verurteilt Zug-um-Zug je nach
Rückgabe und Rücküberweisung, das
in ZH.1 bezeichneten PKW an die
Beklagte eine Nutzungsentschädigung
iHv 1440 € zu zahlen.

5. Die Beklagte trägt die Kosten
des Verfahrens.

5. Das Urteil ist für die Beklagte vorläufig vollstreckbar. Für den Kläger ist das Urteil gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 100% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar, ausgenommen von der Sicherheitsleistung sind die auf den Oberinstanzweg für erledigt erklärten Teil der Kosten.

Smidt

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückab-
wicklung eines Kaufvertrages über
ein Fahrzeug wegen eines Mangels.
Die Beklagte begehrt ^{hilfs-}widerulagend
Osatz der aus dem Fahrzeug gezogenen
Gebrauchsvorteile.

Der Kläger suchte nach einem
Neuwagen und begab sich zu diesem
Zweck Anfang März 2016 in die
Geschäftsräume der Beklagten.

Während des Besuchs schaute sich
der Kläger im Verkaufstraum mehrere
Fahrzeuge des Typus Golf an, samt-
liche dieser Fahrzeuge waren 5-
Teiler. Mit einem Mitarbeiter der
Beklagten, Herrn Sylvio Baidorf,
wurde anschließend eine Wirkprobe
fahrt mit einem Golfen Golf VII
vereinbart und auch durchgeführt.

Der Kläger entschloss sich zur Be-
stellung und besprach gemeinsam
mit Herrn Baidorf verschiedene
Ausstattungs/detaill. Über die Anzahl
der Teile wurde nicht gesprochen.

daß er sich für 5-Türer
gekauft

Der Kläger ging davon aus, seine Bestellung stichte sich auf einen 5 Teiler. Der Verkäufer trafte diesbezüglich nicht nach.

Auf der vom Kläger am 30.6.2016 <sup>unter-
wischen</sup> vom Verkäufer angefertigten Bestell-
bestätigung betand sich das Kürzel
"SG 17 TV" welches beklagtenintern
für ein 3-Teiler Modell steht. Dies war
dem Kläger nicht bewusst.

Bei Abholung des Fahrzeug am
11.11.2016 stellte der Kläger, der den
Kaufpreis bereits entrichtet hatte,
fest, dass das Fahrzeug über lediglich
2 bzw. 3 Türen (zwei Vordertüren und
H Heckklappe) und nicht, wie von
ihm gewünscht, 5 Türen verfügte.

Auf die Beschwerde des Klägers hin
wurde es auf das oben beschriebene
Kürzel hingewiesen. Der Kläger nahm
das Fahrzeug mit und wandte sich
mit Schreiben vom 11.11.2016 an
die Beklagte und verlangte Lieferung
eines 5 teiligen Fahrzeuges.

Dies lehnte die Beklagte mit Schreiben
vom 2.2.16 ab.

Mit Schreiben vom 8.12.16 ichtete der Kläger die Beklagten eine Frist bis zum 22.12.2016 für die Nachlieferung der Ladung, was die Beklagte mit Schreiben vom 22.12.16 ablehnte.

Mit Schreiben vom 13.1.17 kündigte der Kläger den Rechtsritt vom Kaufvertrag und verlangte Rückzahlung des Kaufpreises Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges und ichtete hierfür eine Frist bis zum 1.2.2017, was die Beklagte mit Schreiben ihrer Prokurvollmachten vom 30.1.17 ebenfalls ablehnte.

Die Frist zur Rückzahlung des Kaufpreises verstrich erfolglos.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Bestellung habe sich auf ein 5-türiges Fahrzeug bezogen.

Der Kläger beantragt:

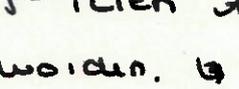
1. die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 36.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 1.2.2017 zu zahlen,

Zug um Zug gegen Rückgabe der
PKW Golt VII GTI mit dem amt-
lichen Kennzeichen ITH-MK 1311,
Fahrzeugsnummer WVW222 A02EWO
39577.

2. feststellen, dass sich die Be-
klagte mit der Rücknahme des
Fahrzeugs in Annahmeverzug
befindet.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist der Auffassung, es sei keine
5-Toren Ausstattung vereinbart
worden. 

mit Schriftsatz
vom 3.4.2017,
am gleichen Tag
per Fax bei
Gericht eingegangen

f. unbestimmter
Zahlungsantrag

Ursprünglich hat die Beklagte im
Weg der Hilfswiderklage begehrt
den Kläger zu verurteilen, die Be-
klagten zuzulassen über die Fahrt-
wahrung der ihresgegenständlichen
Fahrzeugs zu entscheiden. Nachdem der
Kläger mit Schriftsatz vom 10.5.17
diese zuzulassen erteilt und ange-
wündigt hat, sich einer antipischen-
den Geduldungsfristklärung unter Protest
gegen die Kostenlast anzuschließen
hat die Beklagte diesen Antrag

mit Schriftsatz vom 1.6.2017 hat
klüderlich erklärt.

Sie beantragt nunmehr,

den Kläger zu verurteilen, an
die Beklagte eine Wohnungsentfä-
dung in Höhe von 1440 €
(8 × 180 €) zu zahlen.

Der Kläger hat mit Schriftsatz vom
10.5.2017 und erneut in der münd-
lichen Verhandlung vom 13.7.2017
den Mitwiderrufsantrag für den
Fall einer hierüber ergehenden Ent-
scheidung anerkannt.

Entscheidungsgründe

Soweit die Parteien den Rechtsherrn im Hinblick auf den Hilfswiderklageantrag w 1) übereinstimmend für erudigt erklärt haben, war nur noch über die Kosten w entscheiden.

Die Klage ist wällich und in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Hilfswiderklage ist ebenfalls wällich und begründet.

I.

Der als Leistungsklage statthafte Klageantrag w 1) ist wällich.

Die Zuständigkeit des Landgerichts Hamburg ergibt sich in sachlicher Hinsicht bei einem Streitwert von 26000 € aus § 2 PO iVm § 23 Nr. 1, 74 I ArbZG und in örtlicher Hinsicht entweder aus § 74 I 2 PO oder aus § 29 I 2 PO.

zu verlesen - von Sie ih ^{12/}
weiter, müssen Sie ih
auf sich
verlesen

Die Beauftragte ist nach § 3 ArbZG iVm § 50 I 2 PO auch parteifähig und wurde nach § 5 I 1 ArbZG ordnungsgemäß vertreten.

Der Umstand, dass keiner der Prokur-
bevollmächtigten eine Prokurvollmacht
vorlegt hat ist demgegenüber unschädlich

✓
Zwar besteht hier eine Verpflichtung
nach § 80 1 ZPO, der Mangel der Voll-
macht wird vom Gericht jedoch in den
Fällen des § 88 I 2 ZPO nur auf Antrag
des jeweiligen Gegners geprüft. Ein solcher
liegt hier nicht vor. Die Voraussetzungen
des § 88 II 2 ZPO für eine Prüfung von Amts-
wegen liegen nicht vor.

Auch der Umstand, dass der Kläger
den Abschriften der Klageschrift
keine Anlagen beigefügt hat, begründet
jedwfalls keine Unzulässigkeit der Klage.

Dies könnte zwar als Verstoß gegen
§ 253 III iVm ^{138 Z} § 130 I 2 ZPO zu werten sein,
jedoch stellt vorliegend unabhängig von
den Folgen eines solchen Verstoßes die
Ausnahme des § 133 I 2 ZPO, da der
Beauftragte sämtliche Anlagen in Utschrift
oder in Abschrift bereits vorlegen
konnte.

gut

II.

Der Klageantrag w 2) ist als Fest-

Stellungsklage nach § 256 I ZPO ebenfalls
zulässig, insbesondere stellt der Annahmeverweigerer der Beklagten vorliegend auch
ausnahmsweise ein feststellungsfähiges
Rechtsverhältnis dar, da diese gerichtliche
Feststellung wie Verurteilung der
Zwangsvollstreckung bei Beantragung
einer Zw.-um-Zw.-Kl. (vgl. §§ 756,
765 ZPO) benötigt wird.

Dies begründet zugleich das ebenfalls
erforderliche Feststellungsinteresse des
Klägers.

III.

Dem Kläger war es vorliegend auch
unbenommen, beide Anträge im
Wege der objektiven kumulativen
Klagehäufung nach § 260 ZPO zu verbinden.
Deren Voraussetzungen liegen vor,
da hier beide Ansprüche dieselbe Prozedurart
betreffen und dasselbe Prozessgericht
zuständig ist.

IV.

Der Klageantrag w 1) ist aus dem
aus dem Tenor ersichtlichen Umfang
auch begründet.

Der Kläger hat gegen die Beklagte einen
Anspruch auf Zahlung von 36.000 €
Zug-um-Zug gegen Rückgabe des PKW (1),
der Anspruch auf Zinsen besteht eben-
falls (2.).

1.

Der Anspruch des Klägers auf Rück-
zahlung der 36.000 € Zug-um-Zug
gegen Rückgabe und Rechtebeteiligung des
PKW (näher bezeichnet in Ziff. 1 des
Tenors) folgt aus §§ 246 I Alt. 2, 437 Nr. 2,
323 I Alt. 2 BGB.

a)

~~Zwischen den Parteien bestand ein
Kaufvertrag (§ 433 BGB) über den Kauf
des in Ziff. 1 des Tenors näher bezeichneten
PKW zum Preis von 36.000 €.~~

§ 346 I Alt. 2 BGB bestimmt, dass so-
weit sich eine Vertragspartei vertraglich
den Rücktritt vorbehalten oder ihr
ein gesetzliches Rücktrittsrecht wohnt,
im Falle des Rücktritts die empfangenen
Leistungen zurückzugewähren und die
gekauften Leistungen herauszugeben sind.
Diese Voraussetzungen liegen hier vor.
Dem Kläger steht ein gesetzliches Rück-
trittsrecht nach § 437 Nr. 2, § 323 I Alt. 2
BGB zu.

a)

Zwischen den Parteien bestand
ein Kaufvertrag (§ 433 BGB) über den
Kauf des in § 1 des Tenors näher
bezeichneten Pkw zum Preis von 36.000 €.

Diesem Kaufpreis entrichtete der Kläger
auch an die Beklagte.

b)

Die Leistung durch die Beklagte
erfolgte nicht vertragsgemäß, da
der stoffgegenständliche Pkw sach-
mangelhaft im Sinne des § 434 I 1 BGB
bereits bei Übergabe (§ 446 BGB)
war.

Der Pkw war mit einem Sachmangel
behaftet. Dies ist grundsätzlich immer
dann der Fall, wenn die Ist-Beschaffen-
heit des Gegenstandes von der Soll-
Beschaffenheit abweicht, so auch hier.

Der Pkw war hier im Sinne des § 434 I 1
BGB sachmangelhaft, da er lediglich
über 2 bzw. 3 Türen verfügte und nicht
- wie vereinbart - über 5.

Die Parteien haben vorliegend entgegen
der Auffassung des Beklagten eine Be-
schaffenheitsvereinbarung dahin gehend
geschlossen, der Pkw solle 5 Türen auf-
weisen.

Unter Beschaffenheit fallen alle Faktoren
die vom Begriff der Beschaffenheit ei-
fasst werden, also jedenfalls Eigenschaften
die der Sache unmittelbar anhaften,
wie auch die Anzahl der Türen eines
Autos. Vereinbarung ist die Beschaffen-
heit, wenn der Inhalt des Kaufvertrages
von vereinbaren die Pflicht des Verkäuf-
fers bestimmt, die gekaupte Sache in
dem Zustand w übergeben und w
übergeben, wie ihre Beschaffenheit
im Vertrag festgelegt ist. Eine solche Be-
schaffenheitsvereinbarung muß nicht

schlüssig, sondern kann vielmehr
auch mündlich erfolgen.

✓ Sie kann auch konkudent und stillschweigend zustande gekommen sein, Einseitig zum Beispiel aus den Anforderungen des Käufers Käufer an den Gegenstand, denen der Verkäufer W stimmt. Einseitig geübene Vorstellungen des Käufers genügen nicht, auch wenn sie dem Verkäufer bekannt sind. Ost durch, aber auch ausreichend ist eine zustimmende Reaktion des Verkäufers.

Aus den vom Kläger geschilderten und von der Beklagten auch nicht bestrittenen Umständen des Kaufvertragschlusses am 30.6.2016 ergibt sich eine konkudente Beschaffenheitsvereinbarung dahingehend, das gekaufte Plu soll 5 Türen haben.

Dabei, ob die Erwartung des Klägers von einem 5-türigen Auto lediglich unseitig blieb, oder ob die geschilderten Kaufvertragschlussumstände W Annahme einer konkudenten Beschaffenheitsvereinbarung fehlen, kommt es auf die ausweitung der Umstände

→ ak: als Standteile,
das sie aus auslegen
+ was die auslegung
merkmalhaft ist
(auslegung - auslegung - auslegung)

ak - jut

von dem Standpunkt einer objektiven
Empfängerseite im Hinblick auf die
jeweils ausgetauschten Erklärungen
an Lvgl. §§ 133, 157 BGB.

Dabei, wie vorliegend die Beclajtc
die Erklärungen des Klägers verstehen
musste, kommt es analog § 166 F BGB
auf den objektiven Empfängerhorizont
aus Sicht des Heinr. Silvio Bajdorf
an.

Bei verständiger Würdigung der Um-
stände nach Treu und Glauben mit
Rücksicht auf die Umstände ist
hier von einer konkludenten Beichatten-
heitsvereinbarung auszugehen.

Dies prägt sich vornehmlich auf
die folgenden Umstände des unbe-
stritten geltenden klägerischen Vor-
trags: Zunächst waren sämtliche
im Verkaufsraum ausgestellt und
von dem Kläger auch betrachteten
Fahrräder mit 5 Teilen ausgestattet.

Auch der vom Kläger sodann nach
Rechtspraxis mit Heinr. Bajdorf
zu einer Probefahrt ausgetestete Golf
VII hatte ebenfalls 5 Teilen (4 Felten-

teilen und eine Heckklappe).

Bei verständiger Würdigung dieser Umstände aus Sicht eines vernünftigen Durchschnittsmenschen anstelle des Klägers muß demnach um Ergebnis gelangt werden, daß die Beklagte im Regeltall für die vom Kläger beehrte Autokategorie 5 teilige Fahrzeuge verkauft.

Diese Wirkung der Umstände mußte auch einem verständigen Beobachter aus der Perspektive des hier maßgeblichen Herrn Baydort klar sein.

Daran ändert auch die unbestritten gebliebene Tatsache nichts, daß über die Zahl der Türen bei der Bestellung nicht mehr gesprochen wurde. Vielmehr hätte es aufgrund der oben beschriebenen Umstände vor Abschluss eines Kaufvertrages einen entsprechenden Hinweis darauf bedurft, daß auch nicht 5 Teiler vom Käufer in dieser Autokategorie erworben werden können.

Dass aus der vom Verkäufer vorgelegten Bestellformular vom 30.6.16

aus Sicht der Beklagten mittels
des Bestellworts SG 17TV erkennbar
gewesen sein soll, dass ein 3-türiger
VW Golf III GTI bestellt wurde, ver-
mag an diesem Ergebnis ebensowenig
etwas zu ändern.

Weder musste sich der Kläger als
Verbraucher und Kunde mit lediglich
den internen Protokollen der Beklagten
dienenden Chiffrierungen auskennen,
noch durfte sich der hier maßgeb-
liche Herr Barjdoif bei verständiger
Würdigung darauf verlassen, der Kläger
werde erkennen, was mit der Ab-
wägung gemeint sei.

gut begründet, SV als nicht voll
ausgedrückt

c)

Der Kläger hat am 11.11.2016 sein Nachstellungsvorbringen durch Forderung einer Kratierung einer 5-tägigen Fahrt wegen Fahrwegs gegenüber der Beklagten geltend gemacht. Diese lehnte das Vorbringen ab.

Ne diese
§ 475 II!

Inhaltspunkte dafür, dass die vom Kläger gewünschte Art der Nachstellung im § 475 II BGB unzulässig - wie von der Beklagten angeführt - war, bestehen nicht.

c)

Der Kläger hat der Beklagten wiederum mit Schreiben vom 8.12.2016 wie von § 323 I BGB vorgesehen erfolglos eine Frist zur Nachstellung bis zum 27.12.2016 gesetzt.

d)

Die nach § 349 BGB erforderliche Prokurterklärung gegenüber der Beklagten erfolgte am 13.1.2017.

a)

Anhaltspunkte dafür, dass das
Ausschittsrecht der Klägerin vorwiegend
ausgeschlossen sein könnte, bestehen
nicht. Insbesondere war die Pflichtver-
letzung der Beschäftigten nicht nach
§ 323 II 2 BGB vereinbarlich.

Der Kläger verhält sich auch trotz
Annahme der Fahrlässigkeit nicht New-
widrig (§ 242 BGB), da er bereits bei
Mitnahme der Plur die 3-Türen An-
stattung etc.

Seig als des fern

2.

Der Zinsanspruch ergibt sich vorliegend aus §§ 286 I, 288 I 1, 2 BGB, er bezieht jedoch mit ab dem 2.2.2017.

IV.

Der Klageantrag w 2) ist ebenfalls begründet, da sich die Beklagte durch das Schreiben des Klägers vom 13.1.17, welches ein wörtliches Angebot im Sinne des § 295 I BGB darstellt, ab dem 2.2.17 im Annahmeverzug befindet.

V.

Da die Klage begründet ist, ist die vom Bei Beschlagen erläuterte w-
läufige inzipielluale Bedingung ein-
getreten, sodass vorwiegend auch über
die Widerklage zu entscheiden war.

Die Widerklage ist wläufig, insbe-
sondere liegt die erforderliche Konnex-
ität nach § 38 ZPO vor, da die mit
Klage und Widerklage geltend ge-
machten Ansprüche in unmittelbarem
wirtschaftlichen Zusammenhang
stehen, sodass eine getrennte Geltend-
machung widersinnig erschiene.

Die Widerklage ist auch begründet.

Die Anerkennungserklärung des Klägers mit Schriftsatz vom 10.5.2017 nach § 307 i. V. m. § 240 ist wirksam, die gleichwohl erlätete Verwahrung gegen die Kostenlast ist unschädlich.

Folge der Anerkennungserklärung ist, dass der Kläger dem Anerkenntnis gemäß zu verurteilen war. Dies ergibt auch die von der Beklagten mit Schriftsatz vom 1. Juni 2017 erklarte und in der mündlichen Verhandlung vom 13.7.17 wiederholte Konkrektierung des Antrags.

VI.

1.

Im Hinblick auf den nach § 193 ZPO bei übernehmend eindeutig erklärten Teil hatte das Gericht vorliegend nur noch über die Kosten unter Berücksichtigung der bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen durch Beschluss zu entscheiden.

Stufenem Ermessen entspricht es rechtmäßig, der Partei die Kosten des bei eindeutig erklärten Teils aufzuwerfen, die ohne das eindeutige Ergebnis voraussichtlich unterliegen gewesen wäre. Dies würde hier in unser Kostentragung des Klägers führen, da der Hilfswiderklageantrag 1) unipropäglich wäufig und begründet war und sich erst durch die Angaben des Klägers im Schriftsatz vom 10.5.17 eindeutig hat. Der Autwortanspruch beruht nach § 260 ZPO analog zum § 242 BGB.

Zur Sach-
liche, vom
Anforderungen
Zurückweisung

Trotzdem wäre vorliegend eine Kosten-
tragung des Klägers unbillig und
die Kosten sind stattdessen dem
Beschwerter aufzuwerfen. Dies ergibt
sich aus dem Rechtsgedanken des
§ 193 ZPO. Der Kläger hat keine Ver-
antwortung in der Ausführung gesehen

✓ es sei nur bei gerichtlicher Feststellung
machung der Abkündigung, wie Abkündigung
er bei der ersten sich bietenden
Gelegenheit die gewünschte Ab-
kündigung erteilt.

2.

✓ Im Einbuch auf die auf das
Teilnehmeranteil entfallenden
Kosten ergibt sich die Kostentragung
der Beklagten aus § 93 ZPO.

3.

✓ Hinreichend der Sache entschiedenem
Teil folgt die Kostentragung der Beklagten
aus § 92 II Nr. 1 ZPO.

4.

✓ Die Entscheidung über die vorläufige
Vollstreckbarkeit beruht auf § 708 Nr. 1,
709 I ZPO.

VII.

Der Streitwert wird auf
36.000 € festgesetzt.

ak - als

Die Streitwertentscheidung beruht
auf $\sqrt{45 \pm 3}, 1, 48 \pm 1, \sqrt{3200}$.

= Satz 2

BayEdg

Unterschrift

Dr. Meyer

(verbleibe seine Aktiva € 1.440?)

